

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name Hasloh

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am
Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Datum 22.05.2023

das folgende Ergebnis der

Wahlkreis 01	Wahlberechtigte	990
	Wähler	496
	Ungültige Stimmen	7
	Gültige Stimmen	1.354
Wahlkreis 02	Wahlberechtigte	1.115
	Wähler	647
	Ungültige Stimmen	10
	Gültige Stimmen	1.786
Wahlkreis 03	Wahlberechtigte	1.048
	Wähler	610
	Ungültige Stimmen	6
	Gültige Stimmen	1.718
Gesamt Hasloh	Wahlberechtigte	3.153
	Wähler	1.753
	Ungültige Stimmen	23
	Gültige Stimmen	4.858

Wahlkreis	Wahlvorschlag	Stimmen
Wahlkreis 01	CDU	426
	GRÜNE	219
	SPD	393
	HgeV	316
Wahlkreis 02	CDU	444
	GRÜNE	313
	SPD	441
	HgeV	588
Wahlkreis 03	CDU	448
	GRÜNE	290
	SPD	478
	HgeV	502
Gesamt Hasloh	CDU	1.318
	GRÜNE	822
	SPD	1.312
	HgeV	1.406

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Sabine Bachmor	SPD

	Thomas Krohn Andreas Zornikau	CDU SPD
Wahlkreis 02	Lars Annuth Valentin Langwieler Kay Löhr	HgeV HgeV HgeV
Wahlkreis 03	Beate Haines Benjamin Lüders Simon Stöber	SPD HgeV HgeV

Listenvertreterinnen und Listenvertreter		
Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
CDU	1	Dr. Corinna Heinrichs
	2	Horst Rühle
	3	Ilka Schmidt
	4	Matthias Guckel
GRÜNE	1	Sylvia Molina Y Winkel
	2	Hendrik Peeters
	3	Meike Lindemann
SPD	1	Henning Jacob

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ¹⁾ beginnt am Datum 24.05.2023 und endet am Datum 24.06.2023 .

Ort, Datum

Quickborn, den 23.05.2023

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlleiter

gez. Dentzin

1) § 87 Abs. 4 GKWO:

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind.